

# DIE EPISTOLA IN CAUSA SCHISMATIS DES JOHANNES WENCK

Von Klaus Wriedt, Kiel

Der Heidelberger Universitätstheologe Johannes Wenck von Herrenberg († 1460)<sup>1</sup> ist weniger durch sein literarisches Werk als durch seine Gegnerschaft zu Nikolaus von Kues bekannt geworden. Der Auseinandersetzung liegt die Schrift „De ignota litteratura“ zugrunde, die Wenck 1442/43 verfaßt hat<sup>2</sup>. Er wendet sich hier gegen spekulative und pantheistische Züge in der „Docta ignorantia“ des Nikolaus von Kues, worauf dieser 1449 mit seiner „Apologia doctae ignorantiae“ geantwortet hat. Ein weiterer Gegensatz bestand auf kirchenpolitischem Gebiet. Während nämlich Nikolaus von Kues sich seit Mai 1437 auf die Seite Eugens IV. und damit gegen Konziliarismus und Neutralität stellte, hat Johannes Wenck die Berechtigung der Basler Konzilsposition weiterhin verteidigt. Nach Aussage des Cusanus in dessen Apologie soll Wenck sogar der einzige unter den Heidelberger Doktoren gewesen sein, der auch nach dem Bruch mit Eugen IV. die Partei der Konzilsanhänger ergriffen hat. Durch vereinzelte Äußerungen sind wir über die Konzilsvorstellungen Wencks unterrichtet, auch darüber, wie er auf den Mainzer Reichstag von 1441 reagiert hat, in dessen Mittelpunkt der Streit zwischen den beiden kirchlichen Parteien und die Neutralitätspolitik des deutschen Königs und der Fürsten standen<sup>3</sup>. Die Schrift allerdings, die Wenck 1441 eigens diesem Problem gewidmet hat, die „Epistola in causa schismatis“, ist bisher nicht wiederaufgefunden worden. Von der Existenz der Epistola wußte man seit einer Notiz von Stephan Alex. Würdtwein im IX. Band seiner *Subsidia diplomatica*<sup>4</sup>. Zur handschriftlichen Überlieferung der von ihm aufgeführten Titel hat Würdtwein nur sporadische Angaben gemacht. Die neuere Forschung hat dann den – allerdings unbegrün-

<sup>1</sup> Zur Person und zu seinen Schriften s. G. RITTER, *Die Heidelberger Universität 1: Das Mittelalter (1386–1508)*, Heidelberg 1936, Register 532<sup>b</sup>; R. HAUBST, *Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek*: BGPhThM 38/1 (1955), 33 ff.; DERS., „Das christologische Schrifttum des Johannes Wenck in Cod. Mainz 372 usw.“: Röm. Q. 52 (1957), 211 ff.; DERS. in: LThK 5 (21960), Sp. 1096; F. X. BANTLE, *Nikolaus Magni de Jawor und Johannes Wenck im Lichte des Codex Mc. 31 der Universitätsbibliothek Tübingen*: Scholastik 38 (1963), 536 ff., 554 ff.; G. STEER, *Johannes Wenck von Herrenberg: Das Büchlein von der Seele*: Kleine Deutsche Prosadenkmäler des Mittelalters, H. 3, München 1967.

<sup>2</sup> E. VANSTEENBERGHE, *Le „De ignota litteratura“ de Jean Wenck de Herrenberg contre Nicolas de Cuse*: BGPhM 8/6 (1910).

<sup>3</sup> BANTLE, *Scholastik* 38, 569 ff.; HAUBST, *Studien* 36 ff., 95 ff.

<sup>4</sup> St. A. WÜRDTEIN, *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda* . . . edita 9, Francofurti et Lipsiae 1776, Vorwort pag. b 6r.

deten – Schluß gezogen, daß Wencks Epistola in einem Kodex der Melker Stiftsbibliothek gesucht werden müsse<sup>5</sup>. Wie aus der Aufstellung bei Würdtwein deutlich hervorgeht, handelt es sich oft um den Inhalt von Sammelkodizes, welche Exzerpte aus verschiedenen Handschriften enthalten und offensichtlich als Stoffsammlungen zum Thema „Konzil von Basel“ entstanden sind. Da Würdtwein sich selbst als Abschreiber der Sammelkodizes zu erkennen gibt, stellt sich die Frage nach früheren Quellensammlungen dieser Art. Einer der bekanntesten Bearbeiter der Konziliengeschichte ist nun der Helmstedter Gelehrte Hermann von der Hardt († 1746), der neben seinem grundlegenden „Magnum oecumenicum Constantiense concilium“ auch Material für eine Darstellung des Basler Konzils gesammelt hat. Seit Herzog Karl Eugen den Nachlaß von der Hardts 1786 erworben hat, befindet er sich in der Württembergischen **Landesbibliothek Stuttgart**. Auf die Bedeutung dieser Sammlung hat Joseph Chmel schon 1851 hingewiesen, als er die Ergebnisse seiner Bibliotheks- und Archivreisen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlichte. Ausführlicher, als Würdtwein es getan hat, bespricht Chmel die von der Hardtschen Sammelkodizes und nennt dabei auch die gesuchte Epistola des Johannes Wenck. Sie ist überliefert in **Cod. theol. 2o 76, XXIII** fol. 30–50<sup>6</sup>. In dem Stuttgarter Kodex findet sich auch ein Hinweis auf die Herkunft der Abschrift, nämlich: Cod. Flac. n. 103. Von der Hardt hat also den Text der Epistola aus einer Handschrift des Matthias Flacius Illyricus übernommen, dessen Nachlaß Herzog Heinrich Julius 1597 für die Bibliothek in Wolfenbüttel erworben hatte. Heute ist die Handschrift dort nicht mehr erhalten<sup>7</sup>. Die Epistola ist 1441 entstanden, wahrscheinlich Ende November<sup>8</sup>. Sie ist

<sup>5</sup> VANSTEENBERGHE, *Le „De ignota litteratura“* 3 Anm. 1; RITTER, *Heidelberger Universität* 1, 503 Nr. 10k; HAUBST, *Studien* 84 f.

<sup>6</sup> *Schwäbische Chronik* (= Lokalteil des Schwäbischen Merkur) 1786, S. 15 f., 23; CH. F. STÄLIN, *Zur Geschichte und Beschreibung alter und neuer Büchersammlungen im Königreich Württemberg, insbesondere der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart . . .*, in: Württemberg. Jbb. für vaterländ. Gesch., Geographie, Statistik und Topographie 1837 (1838), 297; J. CHMEL, 3. *Fortsetzung seines Reiseberichtes*, in: Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften phil.-hist. Cl. 6/1, Wien 1851, S. 44–100, hier S. 69. Der Landesbibliothek Stuttgart sei an dieser Stelle für die Übersendung einer Xerokopie und entsprechende Auskünfte gedankt.

<sup>7</sup> O. VON HEINEMANN, *Die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel*, Wolfenbüttel 21894, S. 16 ff. Zur Handschriftenbenutzung von DER HARDTS s. *Acta concilii Constantiensis*, hg. v. H. Finke, 4, Münster 1928, S. XIII ff., CII; C. M. D. CROWDER, *Le concile de Constance et l'édition de von der Hardt*, RHE 57 (1962) 411 ff.

<sup>8</sup> Die Tagesdatierung lautet: *dominica propriationis adventus Domini* (fol. 50). Damit dürfte der Sonntag vor dem ersten Advent, also der 26. Nov. gemeint sein. Daß *propriationis* auf einem Lesefehler beruht, ist nach der Überlieferung auch des übrigen Textes durchaus möglich. Wenck setzt voraus, daß der Adressat sich noch auf dem Frankfurter Reichstag befindet, und der ging kurz vor dem 5. Dez. zu Ende, s. *Deutsche Reichstagsakten* ältere Reihe (im folgenden: *RTA*) 16 (1928), 51 mit Anm. 4.

adressiert an Dr. theol. Johannes Sachs von Nürnberg, Archidiakon von Oberkärnten und Pfarrer von Gmünd. Sachs ist seit 1439 mehrfach als Vertreter des Salzburger Erzbischofs in kirchenpolitischen Angelegenheiten tätig nachweisbar<sup>9</sup>. Aus der Epistola ergibt sich nun, daß Sachs kurz zuvor in Heidelberg gewesen war und mit Wenck in dessen Wohnung über die Schismasituation gesprochen hatte. Anschließend reiste Sachs zum Frankfurter Reichstag weiter, der auf den 11. November einberufen war. Wenck versprach dagegen, falls er selbst nicht daran teilnehmen werde, wenigstens eine Stellungnahme zu schicken, eben die Epistola. Johannes Wenck nimmt hier also in ähnlicher Weise an den kirchenpolitischen Ereignissen teil wie schon zur Zeit des Mainzer Reichstags vom Frühjahr 1441, den er nach der Vermutung von R. Haubst sogar persönlich besucht hatte<sup>10</sup>.

Johannes Wenck stellt an die Spitze seiner Überlegungen das Leitwort *Credite evangelio!* (Mk 1,15; vgl. Röm 1,16f.) und behandelt dann die Problematik des derzeitigen Schismas in sieben Kapiteln. Im ersten (fol. 30<sup>v</sup>–32) werden die vier Möglichkeiten der Parteinahme aufgezählt. Der Entscheidung für das Konzil und gegen den Papst würde Thomas von Aquin (S. theol. II, II q.1 art. 10) widersprechen; denn dem Papst steht aufgrund seiner *plenitudo potestatis* das Einberufungsrecht für das Konzil allein zu. Die umgekehrte Entscheidung hieße, das Konstanzer Dekret „Haec sancta“, wonach auch der Papst dem Konzil gehorchen muß, aufzuheben. Die Entscheidung für beide wäre ein Widerspruch in sich selbst, und die für keinen von beiden wäre eine selbstherrliche Exemption von der höheren kirchlichen Gewalt.

Das zweite Kapitel (fol. 32–34<sup>v</sup>) handelt vom Evangelium als der untrüglichen und verbindlichen Richtschnur des Handelns. Das Schisma ist ein Abweichen von diesem Weg. Als Vorbild der Glaubensfestigkeit wird der Apostel Paulus herausgestellt. Damit ergibt sich eine besondere Verpflichtung auch für die Theologen, die in dieser Situation selbst von Königen und Fürsten um Rat gefragt werden.

Im dritten Kapitel (fol. 34<sup>v</sup>–37) wird die rechte Befolgung der Heiligen Schrift erörtert und nach dem Beispiel 2 Kor 11,2 f. vor der Gefahr der Verführung und des Abirrens gewarnt. Wenck führt dann das Superioritätsdekret des Konstan-

---

<sup>9</sup> RTA 14 (1925) Register 488<sup>a</sup>; RTA 16, Register 747<sup>a</sup>; RTA 17 (1963) Register 876<sup>a</sup>; auch V. REDLICH, *Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert*, Schriften zur bayer. Landesgesch. 8 (1931), 195 Nr. 1. W. KAEMMERER in: RTA 17, Register 849<sup>b</sup> bezeichnet ihn fälschlich als Pfarrer von Schwäbisch-Gmünd. Es handelt sich aber um Gmünd nördlich des Millstätter Sees, das auch Sitz des Archidiakonats Oberkärnten war, s. K. HÜBNER, *Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg*, Mitt. der Ges. für Salzbg. Landeskunde 45 (1905), 61 f., 73.

<sup>10</sup> HAUBST, *Studien* 97; dazu ergänzend W. KRÄMER, *Die Relevanz des kirchenpolitischen Schrifttums Heinrich Kalteisens für die Cusanusforschung*: MFCG 8 (1970), 120 ff.

zer Konzils an, das einerseits das Schisma erfolgreich beendet hat, andererseits aber durch die Auslegung mancher auch zum Anlaß des derzeitigen Schismas geworden ist. Jetzt kommt es darauf an, wachsam zu sein und den wahren Glauben zu verteidigen.

Das vierte Kapitel (fol. 37–41) geht von dem Satz aus: *Christus cum ecclesia est quasi una persona et tamen nec concilium nec papa, quamvis illi eam repraesentent et figurent* (fol. 37<sup>v</sup>). Das wird mit Mt 16,18 und zahlreichen anderen Bibelstellen belegt. Da nach 1 Kor 12,12 und 27 die Gläubigen als Glieder den Leib Christi bilden, weist Wenck auf ihre Pflicht hin, diese Einheit mit der Kirche zu wahren. Folglich steht weder das Konzil noch der Papst über der Kirche, auch sind sie nicht mit der Kirche identisch, sondern müssen sich als deren Söhne und Diener verstehen.

Das fünfte Kapitel (fol. 41–43<sup>v</sup>) beginnt damit, daß ein gerechtes Urteil, wie Christus es nach Joh 7,24 gefordert hat, nur in Übereinstimmung mit dem Evangelium als der Norm des Glaubens gefällt werden kann. Da aber viel Zeit und Übung notwendig sind, um die Wahrheit des Glaubens zu erkennen, hat die Kirche die Generalstudien eingerichtet, zum Nutzen auch der übrigen Christenheit. Obwohl also bei der augenblicklichen Uneinigkeit innerhalb der Kirche auf die Heilige Schrift zu rekurreren ist, sind deren verborgene Wahrheiten bisher noch nicht voll ausgeschöpft worden. Wer aber die Schrift nicht kennt, der irrt nach Mt 22,29 und ist zu verurteilen. Das gilt auch für den Papst, ohne daß 1 Kor 2,15 dem entgegensteht: *Papa et spiritualis quilibet venit per legem Dei iudicandus non solum in fide devius, sed etiam in moribus perversis et in omnibus, in quibus legi adversatur divinae sive evangelio, venit reformandus* (fol. 43<sup>v</sup>). Deshalb kann der Papst vom Konzil, das im Heiligen Geist versammelt ist, gerichtet werden.

Das sechste Kapitel (fol. 44–47<sup>v</sup>) behandelt das Verhältnis des Konzils und des Papstes zur Kirche und knüpft dabei an Gedanken des vierten Kapitels an. Die Argumentation stützt sich auf die geläufigen und schon immer herangezogenen Bibelstellen. Die Kirche hat die Schlüsselgewalt empfangen, ihr wird Petrus als *typus et figura ecclesiae* (fol. 44) gegenübergestellt. Das Konzil hat ebenso wie der Papst seine *plenitudo potestatis* von Christus, nicht aber von jenem erhalten. Auf dem Konzil, das die Gesamtkirche repräsentiert, ist Christus gegenwärtig *veluti causativum consensus consentientium* (fol. 46). Das Vorbild der Versammlungen aus der Apostelzeit weist darauf hin, daß auch der Papst sich nicht von der Gemeinschaft des Konzils absondern soll und daß er ebenso wenig über dem Konzil steht wie Petrus über der Kirche.

Das siebte Kapitel (fol. 47<sup>v</sup>–50) stellt das Verbot auf, wegen eines vom Papst oder vom Konzil ergangenen Befehls der *lex divina* entgegen zu handeln. Das gilt auch für diejenigen, die in der augenblicklichen Situation des Schismas unsicher sind, welcher Partei sie folgen sollen. Zwar muß man den Oberen gehorchen, aber nur *intuitu Dei, qui hoc praecepit* (fol. 48<sup>v</sup>). Gegebenenfalls ist also dem Papst oder dem Konzil der Gehorsam zu verweigern. Für den Papst wird das begründet mit c. 3 C. XXV q. 1 und mit Innozenz IV. zu c. 44 X. V. 39.

Die Glieder der Kirche müssen notfalls aktiv Widerstand leisten; denn auch passive Zustimmung ist nach Röm 1,32 zu verurteilen. Das Ziel der jetzt in Frankfurt Versammelten muß es sein, *ut servetur ecclesiae principalitas, sacri concilii au(c)toritas, apostolicae sedis reverentia* (fol. 50).

Das Thema *Credite evangelio!*, das Johannes Wenck für seine Epistola gewählt hat, lenkt den Blick auf den Codex Vaticanus Palatinus latinus 600, den Wenck als Sammler und Glossator zusammengestellt hat und der auch Aufzeichnungen zum selben Thema enthält. Und zwar hatte der Erfurter Minorit Johannes Bremer am 16. August 1441 hierüber gesprochen und anschließend mit Wenck diskutiert, der dann einige Notizen und eigene Überlegungen dazu niederschrieb<sup>11</sup>. Manche dieser Gedanken und Belegstellen finden sich nun auch in der Epistola<sup>12</sup>. Wenck selbst hat sie sogar als *sermo* „*Credite evangelio!*“ (fol. 50) bezeichnet. Andererseits wird in dem Verzeichnis von Wencks Büchernachlaß ein *tractatus* zum selben Thema aufgeführt, und R. Haubst hat vermutet, daß die Notizen in CPL 600 fol. 138–139<sup>v</sup> dafür als Stoffsammlung gedient haben. Ist das auch nicht eindeutig zu entscheiden, so würde doch manches dafür sprechen, daß unsere Epistola mit jenem Traktat identisch ist.

---

<sup>11</sup> HAUBST, *Studien* 33 ff., besonders 53 ff. Über J. Bremer s. E. KLEINEIDAM, *Universitas Studii Erfordensis* 1, 1392–1460: Erfurter Theol. Studien 14 (1964), 279 f. Nr. 36.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. CPL 600 fol. 137<sup>v</sup>, Z. 34 ff.; fol. 138, Z. 10 f.; fol. 138<sup>v</sup>, Z. 11 ff. mit Cod. theol. 2<sup>o</sup> 76, XXIII fol. 32<sup>v</sup>, 35, 38–39.